

Vereinbarung

zwischen

Der Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Sportwissenschaft
vertreten durch ...
nachfolgend RUB

und

dem Sportclub Ruhr-Universität Bochum-Querenburg e. V.
vertreten durch ...
nachfolgend USC

Präambel

Die Fakultät für Sportwissenschaft der RUB hat sich mit den Studiengängen Diplom-Sportwissenschaft bundesweit Anerkennung verschafft. Dazu haben an der RUB studierende Athleten national und international bedeutende sportliche Erfolge errungen. Diese haben wesentlich dazu beigetragen, dass die RUB für Sportstudierende ebenso wie für andere Fächer studierende Athleten ein beliebter Studienort ist.

Der im Jahre 1969 im wesentlichen durch Angehörige des Fachbereichs Sport der RUB gegründete USC bekundet schon von seinem Vereinsnamen her die enge Verbundenheit mit dem Fachbereich Sport der RUB und bezweckt u. a. die Förderung des Sports in der RUB.

§ 1

Vertragsgegenstand

RUB und USC unterstreichen mit dieser Vereinbarung ihre Absicht, die langjährige enge Zusammenarbeit nunmehr auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und im Interesse des Erreichens ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet des Sports ihre Arbeit zu optimieren. Demgemäß regelt dieser Vertrag die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Partnern auf dem Gebiet des Sports.

§ 2

Leistungen der RUB

Die RUB wird im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten den USC wie folgt unterstützen:

1. Die RUB stellt dem USC für das Training seiner Athleten die Sportstätten der RUB mit deren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.
2. Die Sportstätten und Einrichtungen werden von RUB in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand gehalten. Durch USC festgestellte Mängel werden der RUB unverzüglich mitgeteilt.
3. Die konkreten Nutzungszeiten werden von den Vertragspartnern jeweils zum Sommer- und zum Winterhalbjahr rechtzeitig einvernehmlich festgelegt.
4. Der USC verpflichtet sich, die Sportstätten und Einrichtungen sachgerecht und sorgfältig zu behandeln.
5. Beauftragte der RUB haben das Recht, die Sportstätten und Einrichtungen auch während der Nutzung durch den USC jederzeit zu betreten.

§ 3 USC-Haus

Die RUB bekräftigt ihre dem USC eingeräumte Erlaubnis, auf dem Sportplatz Markstraße ein Vereinshaus zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen. Änderungen und Erweiterungen an dem Vereinshaus bedürfen der vorherigen Einwilligung der RUB.

§ 4 Mitgliedschaft von Sportstudierenden im USC

Die RUB wird ihre Sportstudierenden auf die Möglichkeit hinweisen, zu einem ermäßigten Beitrag Mitglied im USC zu werden und sie wird den Erwerb der Mitgliedschaft empfehlen.

§ 5 Leistungen des USC

1. Der USC bietet den Studierenden an der RUB eine fachgerechte und gute Betreuung in den vom USC betriebenen Sportarten, vor allem in der Leichtathletik. Die Betreuung ist unentgeltlich.
2. Der USC stellt den Studierenden für Wettkämpfe die in seinem Eigentum stehenden leichtathletischen Hochleistungsgeräte zur Verfügung.
3. Der USC sagt zu, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch zukünftig einen Beitrag zur Anschaffung von Sportgeräten zwecks Mitnutzung durch Studierende der RUB zu leisten. Er wird darüber hinaus darauf hinwirken, dass im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Mitglieder im Interesse der Kostenminimierung kostenlose Arbeitsstunden leisten.
4. Der USC bietet jede ihm mögliche fachgerechte Unterstützung bei der Organisation von Leichtathletik-Veranstaltungen der Fakultät für Sportwissenschaft an.

§ 6 Unterstützung der Sportstudierenden

1. Der USC stellt sicher, dass Sportstudierende unter seinem Namen an Sieben- und Zehnkämpfen von DLV-Veranstaltungen im Rahmen der Leistungsprüfungen der Fakultät für Sportwissenschaft teilnehmen können.
2. Der USC sagt zu, dass Sportstudierende Hospitationen und Lehrproben sowie Prüfungen in den einschlägigen Übungsgruppen des USC absolvieren können.
3. Der USC wird die auf Initiative der Fakultät für Sportwissenschaft gegründeten Herzsportgruppen weiterhin betreuen. Auf die sich hierbei ergebenden guten Hospitationsmöglichkeiten für Sportstudierende weist der USC ausdrücklich hin.
4. Der USC bietet an, Sportstudierende in den dafür geeigneten USC-Übungsgruppen kostenlos auf Wettkämpfe oder auch auf Prüfungen vorzubereiten.

§ 7 Abnahme der Sportabzeichen-Prüfungen

Der USC sagt zu, weiterhin Prüfungen zum Erwerb des Sportabzeichens für Sportstudierende und andere Studierende der RUB kostenlos abzunehmen.

§ 8
Nutzung des USC-Vereinshauses

Der USC stellt sein Vereinshaus der RUB und insbesondere der Fakultät für Sportwissenschaft für die Durchführung von Kursen und sonstigen Veranstaltungen kostenlos (gegen Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten) zur Verfügung.

§ 9
Haftung

Beide Parteien haften für ihre Verantwortungsbereiche nach diesem Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Mitwirkung der RUB im USC-Vorstand

Der USC verpflichtet sich, durch entsprechende Ergänzung seiner Satzung sicherzustellen, dass dem Vorstand des Hauptvereins der jeweilige Dekan der Fakultät für Sportwissenschaft der RUB oder ein von ihm Beauftragter als gleichberechtigtes geborenes Mitglied angehört.

§ 11
Regelmäßiger Meinungs austausch

1. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der erstrebte Erfolg ihres Zusammenwirkens wesentlich vom gegenseitigen Vertrauen und vom fairen Miteinander abhängt. Sie werden daher alle auftretenden Fragen und mögliche Meinungsverschiedenheiten, die sich aus ihrer Zusammenarbeit ergeben, im freundschaftlichen Geist zu lösen bzw. zu überwinden versuchen.

2. Möglichst einmal jährlich werden sich die Repräsentanten der Vertragspartner zu einem Meinungs austausch treffen, um die Ergebnisse der Zusammenarbeit zu bewerten und über ggfs. sachgerechte Änderungen zu beraten.

§ 12
Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft. Sie wird zunächst für die Dauer von 3 Jahren fest geschlossen. Danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 13
Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bochum, den